

Bestimmungen

für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafengebietes der SWS Seehafen Stralsund GmbH (SHS)

§1

Geltungsbereich und Vertrag

- (1) Die SWS Seehafen Stralsund GmbH ist Betreiber der Infrastruktur des Seehafens Stralsund und für deren Vorhaltung zuständig.
- (2) Die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafengebietes der SWS Seehafen Stralsund GmbH ist entgeltpflichtig und wird mit diesen Bestimmungen geregelt. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWS Seehafen Stralsund GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst
 - a. die Wasserflächen
 - b. die Schiffsliegeplätze, Kai- und sonstige Hafenanlagen sowie die an diese angeschlossenen Landflächen der SWS Seehafen Stralsund GmbH

gemäß Anlage 2 zu diesen Bestimmungen.

- (4) Mit der Befahrung/Inanspruchnahme der Wasserflächen und Kaianlagen erkennt der Nutzer diese Bestimmungen an. Es kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Wasserfahrzeug/Charterer/Reeder/Eigentümer oder sonstigem Vertreter des Wasserfahrzeuges und der SWS Seehafen Stralsund GmbH zustande.

§2

Entgeltarten

- (1) Für die Benutzung der im § 1, (3) aufgeführten Anlagen der SWS Seehafen Stralsund GmbH sind

**Hafengeld,
Kaibenutzungsgeld,
Liegegeld,
Entsorgungsentgelt,
Sicherheitsentgelt**

zu entrichten. Die Höhe dieser Entgeltarten ist in der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen definiert.

- (2) Die aus den Leistungen des Güterumschlags und des Hafensbetriebs resultierenden Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Bestimmungen.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

(1) Berechnungsgrundlage Hafengeld

- a. bei Seeschiffen
die Bruttoreaumzahl gemäß Internationalem Schiffsmessbrief (1969)
- b. bei Binnenschiffen
die Bruttoreumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne, wenn kein Dokument gemäß a) vorliegt
- c. Bemessung nach Grundfläche
Produkt aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) und der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter)

(2) Kaibenutzungsgeld

Die Berechnung des Kaibenutzungsgeldes erfolgt auf der Basis des in den Lade/-Löschpapieren dokumentierten B/L – Gewichtes bzw. auf der Grundlage von Wiegenoten verwogener eingehender oder ausgehender Ladung.
Die geladene oder gelöschte Menge wird auf volle 1.000 kg aufgerundet.

- (3) Bei der Berechnung der Entgelte innerhalb definierter Zeitabschnitte ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- (4) Alle Entgelte sind Nettobeträge. Leistungen die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

§ 4 Zahlungsbedingungen und –fristen

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Hafens gemäß § 1, (3) entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Hafentgelte. Mit Zugang der Rechnung werden die Entgelte fällig.
- (2) Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums sind die Entgelte mit vier vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 5 Zahlungsbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:
 - a. Fahrzeuge der Deutschen Marine/Bundeswehr,
 - b. Fahrzeuge, die im Auftrage der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer oder der Hansestadt Stralsund hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben wahrnehmen,
 - c. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

- d. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Hafenbarkassen und Versetzboote, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - e. Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen sowie Schiffe, die in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten, solange die Notlage andauert
 - f. Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern, zur Übernahme von Proviant anlaufen, für einen Zeitraum von 24 Stunden
 - g. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen
 - h. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Hansestadt Stralsund oder der SWS Seehafen Stralsund GmbH den Hafen anlaufen.
- (2) Wasserfahrzeuge, die auf Grund ihrer Länge den Hafen bei Dunkelheit nicht verlassen können bzw. Wasserfahrzeuge, die im Falle witterungsbedingter Gründe den Hafen nicht verlassen können, sind von der Zahlung des Liegegeldes befreit. Als Nachweis ist eine Bescheinigung der Hafenbehörde vorzulegen.
- (3) Eine Zahlungsbefreiung gemäß (1) a-h gilt nicht für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die als Dauer-nutzer die Kaianlagen länger als 24 Stunden beanspruchen.
- (4) Die SWS Seehafen Stralsund GmbH behält sich das Recht von Kontrollen über das Vorliegen einer Zahlungsbefreiung vor.

§ 6

Anmeldungs- und Mitteilungsvorschriften

- (1) Alle Schiffe, die die Hafenanlagen der SWS Seehafen Stralsund GmbH gemäß § 1, (3) anlaufen, haben sich rechtzeitig, entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor ihrem Eintreffen schriftlich unter Verwendung des in der Anlage 3 beigefügten Formulars anzumelden. Nach erfolgter Anmeldung des Schiffes wird durch die SWS Seehafen Stralsund GmbH ein geeigneter Liegeplatz zugewiesen.
- (2) Vor Verlassen des Hafens hat der Fahrzeugführer unaufgefordert alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten wie Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere einzureichen.
- (3) Die für eine Berechnung der Entgelte erforderlichen Daten werden auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt, sollten keine abrechnungsrelevanten Daten vorgelegt werden.
- (4) Mindestens 24 Stunden vor Anlaufen des Hafens hat der Schiffsführer oder der durch ihn beauftragte Vertreter die Absicht zur Entsorgung von Schiffsabfällen beim Hafen- und Seemannsamt der Hansestadt Stralsund anzumelden. Die Entsorgung erfolgt auf der Grundlage des für die SWS Seehafen Stralsund GmbH genehmigten Abfallbewirtschaftungsplanes, der von den Hafennutzern zu beachten ist.
- (5) Die Anmeldungs- und Mitteilungsformalitäten können durch Beauftragte (Schiffsmakler, Schiff-fahrtsagenturen) vertreten werden. Für eine korrekte und vollständige Mitteilung bleibt jedoch der Fahrzeugführer verantwortlich.

§7
Besondere Vereinbarungen

Die SWS Seehafen Stralsund GmbH behält sich das Recht vor, die Hafentgelte für die Benutzung der Hafenanlagen gemäß §1 in Einzelfällen gesondert zu regeln.

§8
Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Die Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Privathafens der Stralsunder Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH vom 01.01.2002 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage 1

Hafenentgelte für das Hafengebiet der SWS Seehafen Stralsund GmbH

Hafengeld

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet gemäß §1 befahren, ist je Hafenanlauf Hafengeld zu zahlen. Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang.
- (2) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang je Bruttoreaumzahl (BRZ)
 - a. für Frachtschiffe bis 1.500 BRZ 0,07 €
 - b. für Frachtschiffe über 1.500 BRZ 0,10 €
 - c. für Frachtschiffe über 2.500 BRZ 0,13 €
 - d. für Passagierschiffe, kombinierte Passagier-Frachtschiffe sowie Fähr- und Fahrgastschiffe 0,13 €
 - e. für Binnenschiffe 0,07 €
 - f. für sonstige nichtvermessene Fahrzeuge und Geräte je m² Grundfläche 0,20 €

Kaibenutzungsgeld

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen der SWS Seehafen Stralsund GmbH beim Laden und Löschen von Seeschiffen ist für die jeweilige Ladung und für Passagiere Kaibenutzungsgeld zu zahlen.
- (2) Beim Güterumschlag von Schiff zu Schiff ermäßigt sich das Kaibenutzungsgeld um 50 vom Hundert.
- (3) Für Binnenschiffe sowie für Schiffe/Wasserfahrzeuge, die Proviant und Ausrüstungsgegenstände übernehmen, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.
- (4) Das Kaibenutzungsgeld wird auch dann erhoben, wenn das Laden oder Löschen nicht direkt zwischen Schiff und Land, sondern unter Einsatz eines anderen Verkehrsträgers erfolgt.
- (5) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang je Tonne
 - a. für schüttfähige und flüssige Ladung 0,22 €
 - b. Stückgüter, Sackgüter, Güter auf Paletten 0,60 €
 - c. Metalle, Profilstahl, sonstige Walz-Werkerzeugnisse 0,50 €

d. Eisen- und Stahlschrott	0,50 €
e. Industrie- und Faserholz, Stämme, Schnittholz	
1. je fm/m ³	0,30 €
2. je rm	0,25 €
f. Kühlgüter, leicht verderbliche Güter, Gefahrgüter, Spezialgüter	0,90 €
g. LKW, LKW-Anhänger, Omnibusse, Kettenfahrzeuge, Traktoren, fahrbare landwirtschaftliche Maschinen, sonstige Kraftfahrzeuge und Anhänger	4,60 €
h. Passagiere	0,45 €

Liegegeld

(1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmenden Geräte die an den Hafenanlagen der SWS Seehafen Stralsund GmbH gemäß §1 einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt

a. Für Frachtschiffe, Binnenschiffe, Passagierschiffe, die nach beendetem Laden oder Löschen bzw. Aufnehmen oder Absetzen von Passagieren länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen,

- für jede weiteren angefangenen 24 Stunden
je BRZ 0,06 €

b. für Frachtschiffe, Binnenschiffe, Passagierschiffe, die ohne zu laden oder löschen bzw. ohne Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen

- für jede weiteren angefangenen 24 Stunden
je BRZ 0,08 €

c. für Schiffe, die im Hafen aufliegen und kein Hafengeld entrichten

- für angefangene 5 Tage Liegezeit
je BRZ 0,08 €

d. für Wasserfahrzeuge, die nicht unter die Zahlungsbefreiung nach § 5 fallen, je angefangene 24 Stunden

- bei vermessenen Fahrzeugen
je BRZ 0,15 €

- bei nicht vermessenen Fahrzeugen je m² 0,05 €

- e. für Wassersportfahrzeuge für in Inanspruchnahme eines Liegeplatzes je angefangene 24 Stunden
 - für den lfd. Meter Schiffslänge bis 8,00 m 0,56 €
 - für den lfd. Meter Schiffslänge über 8,00 m 1,12 €

- f. für Wassersportfahrzeuge bei Dauernutzung von Liegeplätzen je m² Grundfläche
 - in der Sommersaison (01.04. – 30.09.) 10,22 €
 - in der Wintersaison (01.10. – 31.03.) 5,11 €

- g. für Wohn-, Hotel- und sonstige Gewerbeschiffe je m² Grundfläche und je angefangene 30 Tage 2,55 €

Entsorgungsentgelt

- (1) Auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) vom 16.12.2003 haben Wasserfahrzeuge, die das im § 1 (3) definierte Hafengebiet befahren, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der durch den Hafenbetreiber vorzuhaltenden Auffangeinrichtungen ein Entsorgungsgeld zu zahlen.

- (2) Von der Zahlung des Entsorgungsentgeltes sind die Wasserfahrzeuge befreit, die gemäß § 12 des SchAbfEntG M-V vom 16.12.2003 eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Ausnahme von der Entsorgungspflicht vorweisen.

- (3) Die Entsorgung von ölhaltigen Abfällen und Rückständen gemäß MARPOL I ist die maximale Abgabemenge je Schiff und Hafenanlauf auf 3,0 m³ begrenzt. Eine Entsorgung von Mehrmengen ist im Direktverhältnis zwischen dem Schiff und Entsorger und auf eigene Rechnung des Schiffes bzw. dessen Vertreters zu veranlassen.

- (4) Die Höhe des Entsorgungsentgeltes je Hafenanlauf ist für den Seehafen Stralsund wie folgt definiert:
 - a) Grundentgelt 0,026 €/BRZ

 - b) Grundentgelt für Schiffe, denen gemäß § 7 SchAbfEntG M-V eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht durch die zuständige Behörde erteilt wurde 0,013 €/BRZ

 - c) Wasserfahrzeuge, die länger als fünf Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen haben zusätzlich zu den unter a) bzw. b) genannten Konditionen für je weitere angefangene 5 Tage Liegezeit zu zahlen 0,007 €/BRZ

Die Berechnung des Entsorgungsentgeltes entsprechend Punkt 4, a) und b) erfolgt unter Anwendung nachfolgender Korrekturfaktoren, durch die auf der Basis BRZ der jeweilige Schiffstyp Berücksichtigung findet:

Schiffstyp	BRZ	Korrekturfaktor
Tanker und Bulkcarrier	ab 40.000	0,6
	20.000 bis 39.999	0,7
	2.000 bis 19.999	0,8
	kleiner 2.000	1
Passagierschiffe	ab 25.000	1,5
	kleiner 25.000	1
kombinierte Passagier-/Frachtfähren, RoRo-Schiffe, Frachtfähren, Auto-Carrier	ab 20.000	1,3
	kleiner 20.000	1
Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb	ab 20.000	1,8
	kleiner 20.000	1,3

Sicherheitsentgelt

- (1) Auf der Grundlage des International Ship and Port Facility Security Codes (ISPS – Code) hat der Hafentreiber die Hafenanlagen vor unberechtigtem Zugang, vor Manipulationen an Ladungen, See- und Landtransportmitteln, an mobilen und stationären Hafenanlagen sowie an und in Gebäuden und Lagerbereichen zu schützen.
- (2) Alle Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von mehr als 500 haben je Hafenanlauf ein Sicherheitsentgelt zu entrichten.
- (3) Das Sicherheitsentgelt beträgt je Hafenanlauf 0,05 € je BRZ bei Gültigkeit der Gefahrenstufe 1 (permanent).
- (4) Im Falle der Ausrufung eines erhöhten Sicherheitsrisikos durch die zuständigen Behörden (Gefahrenstufen 2 und 3) erfolgt eine Ausführung der im Gefahrenabwehrplan des Seehafens Stralsund festgelegten Maßnahmen, die auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands berechnet werden.

Stralsund, 01. Januar 2008